



Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Co- vid-19-Epidemie

(COVID-19-Härtefallverordnung)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlass-
ungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Inhalt der Vorlage	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Inhalt des Verordnungsentwurfs.....	3
1.3	Angaben zum Vernehmlassungsverfahren	3
2	Auswertung der Stellungnahmen.....	4
2.1	Allgemeine Beurteilung	4
2.2	Bemerkungen zu den Abschnitten mit den meisten Rückmeldungen	5
2.2.1	Grundsatz und Anforderungen an die Unternehmen (1. und 2. Abschnitt).....	5
2.2.2	Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen (3. Abschnitt)	6
2.2.3	Verfahren und Zuständigkeiten (4. Abschnitt).....	7
2.2.4	Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone (5. Abschnitt)	7
3	Anhang	8

1 Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Mit Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes haben die Eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Härtefallmassnahmen geschaffen. Das Gesetz gibt, beispielsweise bezüglich Anspruchskriterien, Form der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, grobe Richtlinien vor. Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. Für die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs wurden ein Steuerungsausschuss (Leitung EFV; SECO, Sekretariate VDK und FDK) sowie eine Arbeitsgruppe (Leitung EFV; SECO, Kantonsvertretungen BS, FR, GE, SG, VS, ZG, ZH) eingesetzt.

1.2 Inhalt des Verordnungsentwurfs

Hauptzweck der Verordnung ist es zu definieren, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Der Entwurf der Covid-19-Härtefallverordnung (Vernehmlassungsvorlage) sah folgende Regelungen vor:

- Die Federführung liegt bei den Kantonen; sie entscheiden, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten. So können die Kantone beispielsweise die Branchen festlegen, welche eine Unterstützung erhalten sollen. So können die Härtefallmassnahmen den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten angepasst werden
- Als Härtefallmassnahmen vorgesehen sind Bürgschaften und Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge.
- Die Verordnung hält die Mindestvoraussetzungen fest, die für eine Bundesbeteiligung erfüllt sein müssen. So legt sie beispielsweise Maximalbeträge pro Unternehmen fest; diese sind differenziert nach Art der Unterstützung (à-fonds-perdu / Darlehen bzw. Bürgschaften).
- Gesuchsprüfung im Einzelfall und Missbrauchsbekämpfung liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Keinen Anspruch haben Unternehmen, für die branchenspezifische Finanzhilfen des Bundes (u.a. Sport, Kultur, ÖV) bestehen.
- Erfüllen die kantonalen Regelungen die Mindestvoraussetzungen, beteiligt sich der Bund zu 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Massnahmen.
- Die Bundesbeiträge werden bei 200 Mio. Franken plafoniert. Der Betrag von 200 Millionen ergibt sich aus der Hochrechnung von ersten Bedarfsmeldungen einzelner Kantone. Dieser Gesamtbetrag wird auf die Kantone aufgeteilt. Unter Einbezug der kantonalen Beiträge stehen insgesamt 400 Mio. Franken für Härtefälle zur Verfügung.
- Die bundesseitige Umsetzung der Härtefallverordnung übernimmt die Direktion für Standortförderung (SECO).

1.3 Angaben zum Vernehmlassungsverfahren

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) ist eine Vernehmlassung durchzuführen, wenn Verordnungen alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden. Das ist vorliegend der Fall. Das Vernehmlassungsverfahren wurde gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b VIG vom Bundesrat eröffnet. Aufgrund der z.T. prekären wirtschaftlichen Lage der potentiellen Empfängerinnen und Empfänger von Härtefallmassnahmen und aufgrund der von den Eidgenössischen Räten gewünschten raschen Umsetzung der Verordnung wurde die Frist gemäss Art. 7 Abs. 4 VIG verkürzt. Die

Vernehmlassung dauerte vom 4. November 2020 bis 13. November 2020. Die Verordnung soll auf den 1. Dezember 2020 in Kraft treten.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft. Es gingen über 100 Stellungnahmen von interessierten Organisationen und Privatpersonen ein. Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen respektive deren Konsultation wird deshalb auf die Publikationsplattform des Bundes verwiesen.¹

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien sowie der eingeladenen Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen, inklusive derjenigen von weiteren Verbänden und Privatpersonen sind öffentlich zugänglich.²

	Offiziell angeschrieben		Spontan ein- gegangen	Total Rück- mel- dungen
	Total	Davon ein- gegangen		
Kantone/Konferenz der Kantonsregierungen	26	26	-	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	7	-	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3	-	3
Weitere Organisationen	11	11	60	71
Private	-	-	2	2
Total	52	47	62	109

2 Auswertung der Stellungnahmen

2.1 Allgemeine Beurteilung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind sich grösstenteils einig, dass die Härtefallmassnahmen nötig sind und zeigen sich grösstenteils mit der Stossrichtung des Verordnungsentwurfs einverstanden. Auch die rasche Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2020 wird begrüsst. Sämtliche Kantone geben zudem an, dass sie Härtefallmassnahmen planen, wobei eine Mehrheit ausschliesslich A-fonds-perdu-Beiträge ausrichten will. Gleichzeitig werden von praktisch allen Teilnehmenden Änderungen beantragt, wobei insbesondere der Gesamtbetrag und der Finanzierungsanteil des Bundes umstritten sind. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten fordert einerseits eine substantielle Erhöhung des Gesamtbetrags. Vor allem seitens der Kantone wird auch eine Anpassung des Beteiligungsschlüssels an den Kosten der Härtefallmassnahmen in Richtung eines höheren Bundesanteils gefordert. Viele Stellungnahmen weisen zudem darauf hin, dass die Umsetzung von kantonal unterschiedlichen Regelungen zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen in der Schweiz

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/vernehmlassungen.html> (abgeschlossene Vernehmlassungen, 2020, EFD).

² Siehe Fussnote 1

führen kann. Weitere Forderungen, welche vielfach vorgebracht werden, sind (für eine detaillierte Auswertung der Antworten der ständigen Vernehmlassungsadressaten siehe 2.2):

- Die für eine Unterstützung zulässige staatliche Gesamtbeteiligung an einer Unternehmung soll erhöht werden.
- Der zur Anspruchsberechtigung nötige Mindestumsatz einer Unternehmung soll angepasst werden.
- Generell soll der Vollzug der Härtefallmassnahmen erleichtert werden.
- Unternehmen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie überschuldet oder bei Steuerzahlungen im Rückstand sind, sollen anspruchsberechtigt sein.
- Von der Einforderung einer mittelfristigen Finanzplanung soll abgesehen werden.
- Der Umsatz 2020 soll sich nur aus dem Wert der verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen berechnen, erhaltene Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz sollen nicht dazugerechnet werden.
- Die Dauer des Dividenden- und Tantiemenverbots bei nicht rückzahlbaren Beiträgen soll verkürzt werden.
- Pro Unternehmung sollen mehrere Formen von Härtefallmassnahmen ausgerichtet werden können.
- Die für die Hilfen geltenden Höchstgrenzen pro Unternehmung sollen angepasst werden.
- Der Verteilschlüssel für die Aufteilung der Bundesmittel auf die Kantone soll angepasst werden.

Ausserdem werden wirtschaftliche Stabilisierungsmassnahmen gefordert, die über den Gegenstand der Covid-19-Härtefallverordnung hinausgehen, insbesondere die Ausweitung der Kurzarbeit sowie eine Wiederauflage der Covid-19-Kreditfazilitäten.

Im Folgenden sind sie Rückmeldungen der ständigen Vernehmlassungsadressaten zu denjenigen Verordnungsartikeln wertungsfrei wiedergegeben, bei denen besonders viele Änderungsanträge eingingen. Nicht explizit erwähnt wird jeweils die «schweigende Zustimmung» von Vernehmlassungsadressaten, die auf eine Äusserung zum spezifischen Artikel verzichtet haben.

2.2 Bemerkungen zu den Abschnitten mit den meisten Rückmeldungen

2.2.1 Grundsatz und Anforderungen an die Unternehmen (1. und 2. Abschnitt)

Zu Abschnitt 1 der Verordnung fordert eine Vielzahl der ständigen Vernehmlassungsadressaten, dass der Bund einen grösseren Anteil als die Hälfte der Kosten an den kantonalen Härtefallmassnahmen trägt oder eine Erhöhung zumindest prüft (sämtliche Kantone; CVP, GPS, SP; SAB, SGV). Für das vorgeschlagene Beteiligungsverhältnis sprechen sich die FDP, GLP und die SVP aus.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die für eine Unterstützung zulässige Obergrenze der staatlichen Beteiligung an einem Unternehmen (10 Prozent gemäss Art. 1 Abs. 2 Lit. a) gestrichen oder auf 25% bis 50% angehoben wird (BS, FR, GR, VS, ZH; SP; SGV, SSV).

Generell wurde zum Abschnitt 2 der Verordnung von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden (v.a. auch von Seiten einer Mehrheit der Kantone) gefordert, den Überprüfungsprozess der Anforderungen an die Unternehmen so weit als möglich zu vereinfachen. Beispielsweise wurde vorgeschlagen, dass die Unternehmungen die Sachverhalte weitgehend per Selbstdeklaration bestätigen und die Überprüfung durch ein strenges Stichprobenregime erfolgt.

Zur Höhe des Mindestumsatzes, welcher ein Unternehmen für die Anspruchsberechtigung

erzielen muss (50 000 Franken gemäss Art. 3 Abs. 1 Lit. b) wurden Änderungsanträge in beide Richtungen vorgebracht. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert eine Erhöhung (GR, GE, TI; Economiesuisse). SP, GPS, SGB, SGV fordern eine Senkung des Mindestumsatzes. Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden forderte eine Präzisierung der in Art. 3 Abs. 1 Lit. c festgehaltenen Anforderung, dass ein Unternehmen «seine Wertschöpfung überwiegend» in der Schweiz erzielen muss (BL, GE, GR, GL, LU, SG, SH, SO, TI, VS).

Das in Art. 4 Abs. 1 Lit. c geregelte Doppelsubventionierungsverbot wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden generell kritisiert oder aber es wird vorgeschlagen, gewisse Anspruchsgruppierungen (bspw. Vermietende, die Entschädigungen gemäss Geschäftsmietegesetz erhalten) davon auszunehmen (FR, JU, NE, UR, VS). Verschiedene Stellungnahmen zeigen sich grundsätzlich einverstanden, fordern aber Präzisierungen (LU, ZH, Economiesuisse, SAV, SGV, SSV).

Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 Lit. a-d wird von verschiedener Seite gefordert, dass Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einen Überschuldungszustand geraten ist oder die aufgrund der Krise einen Zahlungsrückstand bei Steuerforderungen haben, für Härtefallhilfen anspruchsberechtigt sein sollen (BL, BS, FR, GR, NE, OW, TI, VD, VS; SP; SAV, SGB, SGV, GastroSuisse, HotellerieSuisse, Schweizer Tourismus-Verband). Zudem wurde verlangt, auf das Einfordern einer «mittelfristigen» Finanzplanung zu verzichten oder aber die Anforderungen an dieselbe anzupassen (bspw. kürzerer Planungshorizont) – BE, BS, FR, GE, GR, UR, VS, ZH; CVP, GLP; SGB, SGV, GastroSuisse, Schweizer Tourismus-Verband. Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Lit. b wurde mehrfach gefordert, von der vollständigen Ausschöpfung eines allfälligen Covid-19-Kredites als Anspruchsvoraussetzung abzusehen (FR, GR, NE, VS; CVP; SGV, HotellerieSuisse).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende forderten im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 davon abzu- sehen, die für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz zum für die Anspruchsberechtigung relevanten Umsatz dazuzuzählen (AI, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SO, TI, VS; SP; SAV, SGB, SGV, GastroSuisse, HotellerieSuisse, Schweizer Tourismus-Verband). Auf der anderen Seite wurde verlangt, allfällige Erlasse gestützt auf das Covid-Geschäftsmietengesetz zum Umsatz dazuzurechnen (LU, SH, ZG). Economiesuisse und Travailsuisse begrüessen die in Art. 5 festgehaltenen Regelungen.

Schliesslich wird die in Art. 6 Lit. a festgehaltene Zeitspanne für ein Dividenden- bzw. Tantiemenverbot von fünf Jahren bei nicht rückzahlbaren Beiträgen von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu lange angesehen (BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, TI, UR, VS; SGV). AG, SG, SO; CVP, GLP, GPS; SGB, Travailsuisse unterstützten den Inhalt des Artikels 6 explizit.

2.2.2 Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen (3. Abschnitt)

Die vorgesehene Begrenzung in Art. 7 Abs. 3 auf eine Form der Hilfe pro Unternehmen wird sowohl von verschiedenen Kantonen (AG, AI, FR, JU, LU, NE, SO, TI, VD, ZG, ZH) als auch von Parteien (GLP, GPS, SP) sowie und Verbänden (SGV, SGB, GastroSuisse, Schweizer Tourismus-Verband) kritisiert.

Die Höchstgrenzen pro Unternehmung waren insbesondere bei den nicht rückzahlbaren Beiträgen (Art. 8 Abs. 2) unter den Vernehmlassungsteilnehmenden umstritten. Während einige (GE, GR, JU, NE, SZ, UR, VS, ZH; GPS; Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, SGV, Berufsverbände der Schausteller- und Marktschreier, Zirkus und Freizeitparks) die Beitrags-Höchstgrenze auf bis zu 33% erhöhen wollten oder generell mehr Spielraum für die Kantone forderten (BS; FDP, GLP; GastroSuisse, HotellerieSuisse, Schweizer

Tourismus-Verband), begrüsst der Kanton Thurgau die vorgesehenen Höchstgrenzen explizit.

Mehrere Kantone forderten, dass die Bestimmungen zur Bewirtschaftung durch die Kantone und Missbrauchsbekämpfung in Artikel 11 entweder präzisiert werden (AR, GL, GR, OW, SZ, TG, ZG, ZH), der Bund eine Checkliste erstellen (AI, SG) oder dass die Missbrauchsbe-
kämpfung per Selbstdeklaration ermöglicht werden soll (UR, ZG).

2.2.3 Verfahren und Zuständigkeiten (4. Abschnitt)

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende sind damit einverstanden, dass sich das *Verfahren* zur Subventionsgewährung nach kantonalem Recht richtet. Auch die Notwendigkeit einer Gesuchsprüfung im Einzelfall ist unbestritten, wobei verschiedene Kantone den Wunsch ge-
äussert haben, dass der Bund klarere Vorgaben zum Prüfinhalt macht oder ein einheitliches Gesuchsformular bereitstellt. Explizit begrüssen die Kantone die Möglichkeit, Dritte mit der Gesuchsprüfung beauftragen zu können.

Was die *kantonale Zuständigkeit* betrifft, haben einzelne Kantone eine Klärung der Zuständigkeit bei Unternehmen mit Zweigniederlassungen in unterschiedlichen Kantonen ge-
wünscht.

2.2.4 Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone (5. Abschnitt)

Eine Mehrheit der Kantone, Parteien und Verbände erachtet den *Höchstbetrag des Bundes* von 200 Millionen und damit den Gesamtumfang des Härtefallpakets von 400 Millionen als ungenügend. Mehrheitlich wird ein Gesamtpaket in der Grössenordnung von 600 Millionen bis 1 Milliarde als angemessen erachtet, einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern bis zu 1.8 Milliarden. Die SVP erachtet die vorgeschlagenen 400 Millionen als angemessen.

Während SVP, FDP und GLP explizit an der hälftigen *Beteiligung des Bundes* an den kantonalen Massnahmen festhalten möchten, verlangen die meisten Kantone wie auch SP, GPS und Gemeindeverband eine höhere Bundesbeteiligung, wobei die Forderungen von 2/3 bis 80 Prozent gehen. BL verlangt einen Krisenfonds auf Bundesebene, allenfalls alimentiert durch SNB-Mittel.

Die Stellungnahmen zur *Aufteilung der Mittel unter den Kantonen* fallen unterschiedlich aus: Während LU die Mittel ausschliesslich nach der Bevölkerung aufteilen möchte, lehnen BS und NE eine stärkere Gewichtung der Bevölkerung zu Lasten des BIP explizit ab; ZH möchte die Mittel ausschliesslich nach dem BIP verteilen. Verschiedene Kantone, SP, GPS, SGB und SAB würden sich anstelle von Bevölkerung und BIP Kriterien wünschen, welche die Betroffenheit der Kantone besser widerspiegeln. Verschiedene Kantone verlangen zudem, dass nicht beanspruchte Mittel unter den Kantonen umverteilt werden können.

Verschiedene Kantone erachten zudem die Einreichung der kantonalen Regelungen mit der Bestätigung, dass diese der Bundesverordnung entsprechen, und/oder die Prüfung durch das SECO als unnötig und beantragen, Artikel 16 ganz oder teilweise zu streichen. Andere bitten, dass zumindest die Prüfung zügig erfolgt.

Die monatliche Berichterstattung im ersten Jahr (Art. 18) wird von einigen Kantonen als (zu) aufwändig erachtet.

3 Anhang

Verzeichnis der Eingaben

Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VS	Wallis / Valais/
VD	Waadt / Vaud
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF
Ensemble à Gauche EAG
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV

FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
Lega dei Ticinesi (Lega)
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna

Gesamtswweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
Travail.Suisse

Interessierte Kreise und Organisationen

AGAPE Tours S.A. AT
 Association #quivapayerladdition A#
 Association Evénements Congrès Genève AECG
 Astag Section Genève ASG
 Basel Tourismus BT
 Berufsverbände der Schausteller- und Marktverbände, Zirkus, Freizeitparks (SVS, SMV, SRCI, VSZ)
 Bündner Gewerbeverband BGV
 CANONICA BSL Canonica
 CANONICA SA Hotel Management Cham CH
 Car Tourisme Suisse CTS
 Centre Patronal CP
 Christophe Wilhelm CW
 Commission extraparlamentaire Forum PME Forum PME
 CruiseCenter CC
 Der Gewerbeverein DGV
 EXPO EVENT Swiss LiveCom Association EXPO
 Fédération des entreprises romandes FER
 Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP
 GastroBern GB
 GastroFribourg GF
 GastroGraubünden GGR
 GastroJura GJ
 GastroSolethurn GSO
 GastroSuisse GS
 GastroTicino GT
 GastroVaud GV
 Groupement des Agences de Voyages Fribourgeoises GAVF
 Groupement des Agences de Voyages de Genève GAVG
 Groupement des Agences de Voyages Neuchâteloises et de l'Arc Jurassien GAVNAJ

Groupement des Agences de Voyages Vaudoises GAVV
Groupement Valaisan des Agences de Voyages GVAV
Guilhem Tardy GTA
Handel Schweiz HAS
Handelsverband.swiss HVS
HotellerieSuisse Basel und Region HSBS
Hotellerie Graubünden HSGR
HotellerieSuisse HS
IG Parahotellerie Schweiz PS
Les chambres latines du commerce et de l'industrie CLCI
Metal.suisse MS
Reisebranche des Kantons Zürich RZH
Schaustellerbranche SSB
Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Schweizer Reise-Verband SRV
Schweizer Tourismus-Verband STV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft SVS
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband SN
Seilbahnen Schweiz SBS
Société Romande des Commerçants Itinérants SRCI
Stadt Biel SB
Stadt Kloten SK
Swiss Biotech Association SBA
Swiss Retail Federation SRF
Swiss Travel Association STAR
Swissmechanic Schweiz SMS
Swissstaffing SS
Taskforce Culture TC
TaxiSuisse TS
Travel Professional Association TPA
Wettbewerbskommission WEKO
Wirteverband Basel-Stadt WVBS